



Landeswohlfahrtsverband Hessen  
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 · 34117 Kassel

## Der Verwaltungsausschuss

Träger von privat anerkannten  
Sonderschulen  
Träger von Tageskliniken  
Träger von Tagespflegeheimen

## Überörtlicher Sozialhilfeträger Fachlicher Service

### im Lande Hessen

#### Nachrichtlich:

Magistrat der kreisfreien Stadt  
Kreisausschuss des Landkreises  
- örtlicher Träger der Sozialhilfe -

Datum	10. Dez. 2004/wd
Auskunft erteilt	Herr Melchior
Telefon-Durchwahl	0561/1004-2578
Telefax-Durchwahl	0561/1004-2776
E-Mail-Adresse	jürgen.melchior@lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	406
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	201.2.00 - 207.140

### im Lande Hessen

## Rundschreiben 20 Nr. 13 /2004

### Inanspruchnahme des Einkommens nach dem Elften Kapitel des Sozialgesetzbuches (SGB) - Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - in

#### 1. Tageskliniken

#### 2. Tagespflegeheimen

#### 3. Privat anerkannten Sonderschulen

#### 1. Tageskliniken

1.1 Nach § 87 Abs. 1 SGB XII ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten, soweit das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt. Als Kostenbeitrag wird in der Regel ein Betrag von 80% des übersteigenden Einkommens gefordert.

Bei schwerstpflegebedürftigen Personen nach § 64 Abs. 3 SGB XI kann nur ein Kostenbeitrag von 40% des übersteigenden Einkommens gefordert werden (siehe § 87 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ).



- 1.2 Nach § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII kann der Einsatz des Einkommens, das unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden, soweit bei teilstationären oder stationären Leistungen Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Für die häusliche Ersparnis wird regelhaft ein Betrag von 2,30 € anwesenheitstäglich gefordert.

**2. Tagespflegeheime**

Für Personen, die in einem Tagespflegeheim betreut werden, finden die Regelungen des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe über die Inanspruchnahme des Einkommens Anwendung.

**3. Privat anerkannte Sonderschulen**

Im Rahmen des § 92 Abs. 2 SGB XII wird ein Betrag von 2,30 € anwesenheitstäglich als für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen angesetzt.

**4. Verfahren bei Leistungsberechtigten, die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten**

Personen, die gleichzeitig Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, können nicht zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden.

**5. Inkrafttreten:**

Dieses Rundschreiben tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden unsere Rundschreiben 20 Nr. 4/1998 und 20 Nr. 5/1998 vom 28.05.1998 aufgehoben.

Im Auftrage:



(Daume)